

MARKTGEMEINDE TULBING

Polit. Bezirk: Tulln

Land: Niederösterreich

lfd.Nr. 18

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

**am Dienstag, dem 4. Dezember 2018, um 18.30 Uhr
im Amtshaus Katzelsdorf, Hauptplatz 1**

Beginn: 18.30 Uhr**Ende:** 22.05 Uhr**Anwesend sind:**

Bgm. KR Thomas Buder

Vbgm. Anna Haider

GGR Christian Gruber

GGR KommR Heinz Knoll

GGR Thomas Rizzi

GR Michael Gattinger

GR KommR Frank Bläuel

GR Norbert Kvasnicka

GR Wolfgang Wegscheider

GR Dr. Renate Hofmann (ab 19.36 Uhr)

GR Josef Donhauser

GR Ing. Gerald Egger (ab 19.26 Uhr)

GR Ulrike Lackinger

GR Ing. Franz Fertl

GR Harald Hornung

GR Brigitte Potetz

GR Elfriede Birke

GR Gabriela Steiner

GR DI Thomas Hampejs

Entschuldigt:

GGR Karl Bachmayr, GR Peter Gesperger

Außerdem anwesend:

VB Doris Bolen, VB Rainer Klug, Christoph Enke

Vorsitzender: Bürgermeister KR Thomas Buder**Schriftführer:** Monika Gattinger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentlich:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 4. September 2018
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag 2018
4. Beschlussfassung Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2019
5. Beschlussfassung Erhöhung Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsg Gebühr
6. Beschlussfassung Abgaben, Entgelte und Abgabenebesätze, Kassenkredit, Dienstpostenplan 2019
7. Beschlussfassung Lehrlingsförderung 2018/2019
8. Beschlussfassung Voranschlag 2019
9. Beschlussfassung Kreditvertrag Hauptgraben Wasserverband – Marktgemeinde Tulbing
10. Beschlussfassung Energieliefervereinbarung EVN
11. Bericht Gartenfestwochen 2018, Beschlussfassung Teilnahme 2019 und 2021 an den Gartenfestwochen
12. Beschlussfassung Erhöhung Beitrag für Ferienbetreuung
13. Beschlussfassung Heizkostenzuschuss 2018/2019
14. Beschlussfassung Umbenennung VAZ
15. Beschlussfassung Mietvertrag Marktgemeinde Tulbing – Verena Buder
16. Beschlussfassung Verlängerung KEM Vereinbarung 2019 – 2022
17. Beschlussfassung Übereinkommen Übernahme Straßenbaulast (NÖ Straßenbauabteilung 2)
18. Beschlussfassung Wartungsverträge Volksschule
19. Beschlussfassung Vertragsverlängerung der Rahmenvereinbarung 2019 – 2021 mit Fa. Porr
20. Beschlussfassung Wasserlieferübereinkommen Tulln
21. Beschlussfassung Dienstbarkeitsbestellungsvertrag
22. Beschlussfassung Anpassung Beitrag Musikschule
23. Beschlussfassung Stellungnahme zur Kundmachung Biosphärenpark

Nicht öffentlich:

1. Ehrung
2. Weihnachtsgratifikation
3. Personal

Niederschrift:

Bgm. KR Thomas Buder begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde. Von 21 Gemeinderäten sind 17 Gemeinderäte bei Eröffnung der Sitzung anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Beginn der Sitzung setzt der Bürgermeister in seiner Funktion als Verhandlungsleiter den Pkt. 14) „Beschlussfassung Umbenennung VAZ“ von der Tagesordnung ab.

Es werden folgende Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebracht:

Antragsteller Bgm. Thomas Buder

„Beschlussfassung Annahmeerklärung des Förderungsvertrages für die WVA BA 7“

Bgm. Buder verliest den Antrag (*Beilage 1*) und lässt über den Antrag zur Aufnahme in den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung abstimmen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

Hiermit wird diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und als TOP 24 im öffentlichen Teil aufgenommen.

TOP 1 - Genehmigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 4. September 2018

Das Protokoll wird von den Anwesenden ohne Einwand genehmigt.

TOP 2 – Bericht des Prüfungsausschusses

Am 13.9. fand in der Volksschule Tübingen eine angesagte Prüfung durch den Prüfungsausschuss statt. In dieser Sitzung wurde ein Wechsel des Stellvertreters von Frank Bläuel zu Franz Fertl vorgenommen.

Tagesordnungspunkt war unter anderem die Bestandskontrolle des Anlagenverzeichnisses der Volksschule. Empfehlung des Prüfungsausschusses: Der Abschluss durch den Baubeirat ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters berichtet der Obmann des Prüfungsausschusses GR Kvasnicka über die durchgeführte Prüfung am 23. November 2018.

Anträge des Prüfungsausschusses:

- Versicherungspolizzen sollen auf dem neuesten Stand gebracht werden
- Erklärung des Bürgermeisters betreffend Bautätigkeit und Zuzug in der Gemeinde:
 - Kapazitäten Kindergarten
 - Nahversorgung
 - Infrastruktur
 - Finanzierung und Kosten für die Gemeinde

Im Zuge der Prüfung wurde auch beanstandet, dass die Kosten für den RAIKA-Umbau relativ hoch waren.

Erklärungen des Bürgermeisters:

Umbau RAIKA: Fliesen statt Teppich, Kanalanschluss musste erneuert werden, Zwischenwand, Entfernung und Erneuerung des Estrichs - war bei Beginn der Arbeiten nicht ersichtlich.

Baubeirat im Jänner 2019; Komplettauflistung, die der Prüfungsausschuss erhalten hat, wird auch dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

GGR Knoll: Baubeirat sollte nochmals tagen, da noch eine Rechnung gekommen ist. Frau Doris Bolen bestätigt dies.

Zuzug: Kläranlage kein Problem, Wasserversorgung ist auch kein Thema. Kindergarten: Gespräche mit dem Land, derzeit ausgelastet. Derzeit läuft die Einschreibung. Kleinkindbetreuung: Gespräch mit Königstetten – die Gemeinde Königstetten wird Gruppe für Kleinkinder errichten, sie bekommen dafür eine Förderung in Höhe von 100 %; evt. Betreuung der Kleinkinder in Kooperation mit Königstetten.

ZAMG: App für Wetter – Mitarbeiter bekommen SMS über genaue Wetterwerte. Wichtig für Winterdienst für Dokumentation. Umstellung des Systems seit dem Vorjahr: 1 Gemeindearbeiter hat Bereitschaft, dieser informiert die anderen Gemeindearbeiter. Kosten pro Saison: € 1.500,00.

Prüfung des Nachtragsvoranschlags 2018 und des Voranschlags 2019: Der Obmann des

Prüfungsausschusses bedankt sich bei den Mitgliedern des Ausschusses und bei der Buchhalterin, Fr. Bolen.

TOP 3 – Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag 2018

Bei allen nachstehenden Beträgen handelt es sich um EUR, auf die Anführung der Währung bei jedem einzelnen Betrag wird verzichtet. Anhand einer Powerpoint-Präsentation (Beilage) erklärt die Buchhalterin, Fr. Bolen, die wesentlichen Änderungen.

Im Kalenderjahr 2018 werden sich die Ausgaben belaufen:

	VA 2018	Änderung	NTVA 2018
Ordentl. Haushalt	5.589.300,00	553.700,00	6.143.00,00
Außerordentl. Haushalt	1.724.600,00	442.300,00	2.166.900,00

Die Veränderungen im **o.HH - Einnahmen** von +553.700,00 verteilen sich wie folgt:

Gr.	Bezeichnung	VA 2018	Änderung	NTVA 2018
0	Vertretungsk., allg. Verwaltung	90.100	11.500	101.600
1	Öffentl. Ordnung, Sicherheit	100		100
2	Unterricht, Erziehung	403.900	-1.200	402.700
3	Kunst, Kultur, Kultus	100		100
4	Soziale Wohlfahrt			
5	Gesundheit	8.500	2.900	11.400
6	Straßen-,Wasserbau, Verkehr	11.700	8.400	20.100
7	Wirtschaftsförderung	3.100		3.100
8	Dienstleistungen	1.482.700	154.400	1.637.100
9	Finanzwirtschaft	3.589.100	377.700	3.966.800
	Gesamtsumme	5.589.300	553.700	6.143.000

Die Veränderungen im **o.HH - Ausgaben** von +553.700 verteilen sich wie folgt:

Gr.	Bezeichnung	VA laufend	Änderung	1.NVA 2016
0	Vertretungsk., allg. Verwaltung	676.500	35.900	712.400
1	Öffentl. Ordnung, Sicherheit	41.900	63.200	105.100
2	Unterricht, Erziehung	990.500	8.100	998.600
3	Kunst, Kultur, Kultus	159.800	21.400	181.200
4	Soziale Wohlfahrt	454.300	-29.900	424.400
5	Gesundheit	751.600	-2.600	749.000
6	Straßen-,Wasserbau, Verkehr	226.600	25.500	252.100
7	Wirtschaftsförderung	19.900	1.600	21.500
8	Dienstleistungen	1.848.300	133.400	1.976.700
9	Finanzwirtschaft	424.900	297.100	722.000
	Gesamtsumme	5.589.300	553.700	6.143.000

Die Änderungen bei den Ausgaben sind auf der Folie „Gegenüberstellung VA 2018 – NTVA 2018/Auszug bestimmter Ansätze/Ausgaben im OH“ angeführt.

Ein Betrag in Höhe von € 445.900,00 für überplanmäßige Ausgaben ist im Ansatz „Verstärkungsmittel“ angeführt.

Zuführung an den a.o. HH: 155.700,00

Außerordentlicher HH:

FF-Auto Tulbing

FF Auto Chorherrn: Rückzahlung der Steuer noch offen (prozentueller Anteil Gemeinde und Feuerwehr)

Volksschulneubau: Darlehen wurde für PV-Anlage verwendet,

Gemeindestrassen, Wege, öffentliche Beleuchtung: Brücke Altbach, Pittel Asphaltierungen, Rabatte Klostersgasse,

Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau: Instandhaltung

Spielplätze: Sanierung des Spielplatzes Wilfersdorf wird auf nächstes Jahr verschoben. Angesucht wurde um Bedarfszuweisungen für das Projekt Spielfreiraum.

Öffentliche Beleuchtung: GR Kvasnicka berichtet, dass die Gemeinde € 8.600,00 an Bedarfszuweisung erhalten hat.

Instandhaltung Bauhof: Ankauf von Regalen und Stapler, Erstellung einer statischen Berechnung des Bauhofs

Ankauf, Adaptierung des ehem. RAIKA-Gebäudes

Wasserversorgung: Entschädigung Brunnenschutzgebiet. Einbau von Brandmelder.

Abwasserbeseitigung: Servitutsentschädigungen wurden auf 2019 verschoben

Biomasseheizwerk: Investitionen wurden von 2017 auf 2018 verschoben.

VAZ: Vordach

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2018 in der vorliegenden Fassung beschließen

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

GR Ing. Egger tritt um 19.26 Uhr der Sitzung bei.

TOP 4 - Beschlussfassung Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2019
Anhand einer Aufstellung erklärt Bgm. Buder die Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen für das kommende Jahr. Für die Landjugend sollen projektbezogene Subventionen gewährt werden. Der Kirchenchor Chorherrn und der Verschönerungsverein Wilfersdorf haben sich aufgelöst.

Beschlussantrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen für 2019 lt. vorliegender Aufstellung beschließen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 5 – Beschlussfassung Erhöhung Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

Aufgrund der erforderlichen Kostendeckung beim Wasser ist eine Anpassung der Wasserbezugsgebühr erforderlich. Die Berechnung erfolgte durch das Büro DI Vanek. Die Anpassung soll mit 1. April 2019 in Kraft treten.

Der Wasserbezugspreis wird von EUR 1,24 auf EUR 1,50 (exkl. USt.) erhöht, der Bereitstellungsbetrag (Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag) wird mit € 35,00 pro m³/h festgesetzt. Wasseranschlussgebühr bleibt gleich.

Ein Vergleich mit den umliegenden Gemeinden wird dem Protokoll beigelegt.

KUND M A C H U N G V E R O R D N U N G

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Änderungen der **WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978** für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Tulbing, erlassen in der Gemeinderatssitzung am 11.12.1997, beschlossen.*

§ 5

BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 35,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	35,00	105 pro Jahr
7	35,00	245 pro Jahr
17	35,00	595 pro Jahr
25	35,00	875 pro Jahr

§ 6

GRUNDGEBÜHR ZUR BERECHNUNG DER WASSERBEZUGSGEBÜHR

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,50 festgesetzt.

§ 8

UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

SCHLUSS – UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Wasserabgabenordnung tritt mit 01.04.2019 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Bürgermeister

KR Thomas Buder

Angeschlagen am: 05.12.2018

Abgenommen am:

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge die Kundmachung über die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr auf € 1,50 (exkl. Ust) und des Bereitstellungsbetrages auf € 35,00 exkl. Ust) ab 1. April 2019 beschließen

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 6- Beschlussfassung Abgaben, Entgelte und Abgabenhebesätze, Kassenkredit, Dienstpostenplan 2019

Beschlussantrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Abgaben sowie Entgelte und Abgabenhebesätze, Kassenkredit und Dienstpostenplan 2019 wie in der Beilage des Voranschlages 2019 dargelegt, beschließen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 7 – Beschlussfassung Lehrlingsförderung 2018/2019

Wie auch in den vergangenen Jahren soll auch für 2018 und 2019 an die Betriebe eine Lehrlingsförderung in Höhe der für die Lehrlinge entrichteten Kommunalsteuer ausgezahlt werden. Es sollen allerdings nur jene Firmen in den Genuss der Förderung kommen, die termingerecht die Kommunalsteuer, die Kommunalsteuerjahreserklärung und auch die übrigen Abgaben an die Gemeinde abführen.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge bei Vorliegen der Voraussetzungen die Lehrlingsförderung für 2018 und 2019 in Höhe der geleisteten Kommunalsteuer für Lehrlinge beschließen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 8 – Beschlussfassung Voranschlag 2019

Fr. Bolen erklärt anhand von Folien die Einnahmen sowie die Ausgaben für 2019. Die Folien werden dem Protokoll beigelegt.

Die veranschlagten Ausgaben im **VA 2019** verteilen sich wie folgt:

Gr.	Bezeichnung	VA 2019	NTVA 2018	VA 2018
0	Vertretungsk., allg. Verwaltung	785.500	712.400	676.500
1	Öffentl. Ordnung, Sicherheit	58.500	105.100	41.900
2	Unterricht, Erziehung	1.103.400	998.600	990.500
3	Kunst, Kultur, Kultus	192.800	181.200	159.800
4	Soziale Wohlfahrt	446.500	424.400	454.300
5	Gesundheit	768.100	749.000	751.600
6	Straßen-, Wasserbau, Verkehr	178.100	252.100	226.600
7	Wirtschaftsförderung	20.400	21.500	19.900
8	Dienstleistungen	2.076.500	1.976.700	1.843.300
9	Finanzwirtschaft	503.600	722.000	424.900
	Gesamtsumme	6.133.400	6.143.000	5.589.300
	Zuführung an den AOH	312.300	155.700	171.100

GR Dr. Hoffmann tritt um 19.37 Uhr der Sitzung bei.

Auszug Einnahmen/Ausgaben 2019:

Gruppe 0: Mehrausgaben bei den Bezügen; Abfertigung; Ersatz Amtsleiter

Raumordnung: Örtl. Entwicklungskonzept

Gruppe 1: Instandhaltung FF Haus Tulbing (Fassade, Fenster)

Gruppe 2: Kindergarten: Aufstockung des Personals

Sportplätze: Rasenmäher Ankauf in Form von zwei Rasenmährobotern

Jugendzentrum: Ankauf eines Rasenmähroboters

Gruppe 3: Ortsbildpflege: Mehrausgaben beim Personal (befristete Aufnahme).

Gruppe 6: Instandhaltung Wasserläufe: Sanierung der Bachmauer

Gruppe 8: Friedhöfe: Tulbing – Aufbahrungshalle Tulbing;

Ankauf von Fahrzeugen (Lieferung von 2 E-Autos im April 2019)

Wasserversorgung: Instandhaltung, Bildung von Rücklagen

Beiträge zur Abwasserversorgung: laufende Arbeiten, Errichtung von zusätzlichen Kanäle.

Biomasseheizwerk: Rückzahlung Darlehen

Gruppe 9: Mehreinnahmen bei Ertragsanteilen und Bedarfszuweisungen

Ausgaben: Verstärkungsmittel (Reserve)

Vorhaben im AOH:

Fahrzeug MTF FF Tulbing: Transferzahlung Land - Rückerstattung USt. für Fahrzeug

Gemeindestraßenbau, Wege, öffentliche Beleuchtung

Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau, Katastrophenschäden

Spielfreiraum

Öffentliche Beleuchtung : LED-Umrüstung

Wasserversorgung: Transportleitung nach Tulbing (für Hochbehälter und geplante Wohnbauten)

Abwasserbeseitigung: Servitutsentschädigungen

Kapitalisierung Darlehen WWF

Sanierung VAZ

Mittelfristigen Finanzplan mit Projekten: GGR Knoll ersucht um Aushändigung eines Exemplars mit den detaillierten Haushaltsstellenangaben inkl. der Projektaufstellung.

GGR Knoll zitiert die NÖ Gemeindeordnung 1973, Fassung vom 30.11.2018, 2. Abschnitt, Gemeindehaushalt, § 72:

Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen
Der Gemeinderat hat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren aufzustellen. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

GGR Knoll ergänzt weiter, dass der § 72 (1) aussagt, dass die Zuständigkeit der Erstellung des MFP eindeutig beim Gemeinderat liegt. Wieweit der Bgm. den Gemeinderat einbindet, können die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates nicht beeinflussen. Man muss jedoch unterscheiden zwischen Erarbeitung des MFP lt. GO und der Veröffentlichung des MFP lt. VRV. Daher ist die Aussage des Bürgermeisters, dass die Daten nicht weitergegeben werden, für ihn nicht akzeptabel. Aus diesem Grund sieht sich die SPÖ-Fraktion außerstande, dem Voranschlag 2019 zuzustimmen.

Bgm: Mittelfristiger Finanzplan wird ausgehändigt, jedoch ohne detaillierte Haushaltsstellenangaben (Konzeptliste) sowie ohne Projekte. Mitschrift (Konzeptliste) wird nicht weitergegeben.

Lt. LGBl. 1000/11-1 hat der Mittelfristige Finanzplan der Gemeinde gem. § 1 folgende Bestandteile zu enthalten: die Summe der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung, die Summe der Einnahmen und Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen und die Summe der Einnahmen und Ausgaben aus Finanztransaktionen. Gem. (2) sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Posten (Klassen, Unterklassen und Gruppen) der Anlage 5b der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV), BGBl.Nr. 787/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2007 zu gliedern. Gem. (3) sind die Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt sowie die Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren gesondert auszuweisen.

Folgende Projekte sind geplant:

2021: FF Auto Katzelsdorf: Schätzkosten 350.000,00 (HLF II)

2022: FF Auto Wilfersdorf 250.000,00 (HLF I)

2020: Wasserversorgung: 900.000,00 für Erweiterung

2020: Erweiterung des Biomasseheizwerkes

Gesamthaushalt 2018:

	VA 2019	NTVA 2018	VA 2018
Ordentl. Haushalt	6.133.400	6.143.000	5.589.300
Außerordentl. Haushalt	900.300	2.166.900	1.724.600
Gesamthaushalt	7.033.700	8.309.900	7.313.900

Auflage des Voranschlages 2019 und des Nachtragsvoranschlages 2018 am Gemeindeamt vom 19.11.2018 bis 03.12.2018.

Bekanntgabe der freien Budgetspritze wurde noch nicht vom Land übermittelt. Sobald diese für 2019 vorliegt, wird sie dem Prüfungsausschuss übermittelt.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge den Voranschlag 2019 in der vorliegenden Fassung beschließen

Abstimmung: 14 Stimmen dafür, 5 Stimmenthaltungen (Knoll, Lackinger, Potetz, Kvasnicka, Hampejs)

TOP 9 – Beschlussfassung Kreditvertrag Hauptgraben Wasserverband – Marktgemeinde Tulbing

Für die Finanzierung des Brunnenausbaues wird das Darlehen vom „Hauptgraben Wasserverband“ im Jahr 2018 aufgenommen.

Die Darlehensaufnahme wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 9.12.2010 beschlossen.

Da in dem bereits genehmigten und beschlossenen Kreditvertrag nicht nur die Laufzeit von 15 Jahren, sondern auch der späteste Termin der Rückzahlung mit 31.12.2025 angeführt ist und das Darlehen jedoch erst mit 2018 aufgenommen wird, ist es erforderlich, einen neuen Kreditvertrag auszustellen.

Darlehenshöhe: 390.500

Laufzeit: 15 Jahre

Tilgungstermine: endfällig 31.12.2033, jedoch frühere Rückzahlungen/Teilrückzahlungen möglich

Zinsen: Basis 6-Monats-Euribor+0,00% Punkte Aufschlag

Bedeckung: Ansparung des Tilgungskapitals in den Jahren 2022-2033 (12 Jahre) durch jährliche Teilrückzahlungen oder Rücklage im Haushaltsansatz 8500 (Bereich „Wasserversorgung“), für den dieses Darlehen verwendet wird.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge die Aufhebung des Beschlusses vom 9.12.2010 und die Aufnahme des Darlehens vom Hauptgraben Wasserverband zu oben genannten Bedingungen beschließen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 10 – Beschlussfassung Energieliefervereinbarung EVN

2015 wurde die Energieliefervereinbarung mit der EVN auf drei Jahre abgeschlossen. Die Strompreise sind derzeit steigend. Preis für Gas ebenfalls steigend. Nun wurde Angebot von der EVN für die Gemeinden erstellt. EVN garantiert Fixpreis 2,68 c/kW für weitere 3 Jahre ab Oktober 2018 bis 31.8.2021. Falls Preis darunter, Preisanpassung möglich. Vorbehaltlich Zustimmung GV und GR hat Bgm. Angebot angenommen.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge die Liefervereinbarung mit der EVN für weitere 3 Jahre bis 31.08.2021 beschließen

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 11 – Bericht Gartenfestwochen 2018, Beschlussfassung Teilnahme 2019 und 2021 an den Gartenfestwochen

Vbgm. Haider: „green art“ – beteiligt haben sich heuer 4 Familien mit offenen Privatgärten in der Marktgemeinde Tulbing. Veranstaltungen sollen auch in den Jahren 2019 und 2021 in der Gemeinde stattfinden. Wird ein Leader-Projekt mit Teilnahme von Direktvermarkter und Gastronomie werden. Kosten € 1,00 pro Einwohner, Höchstbeitrag pro Jahr € 2.500,00

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge die Teilnahme an den Gartenfestwochen 2019 und 2021 beschließen

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 12 – Beschlussfassung Erhöhung Beitrag für Ferienbetreuung

Vbgm. Haider berichtet, dass der Betreuungsbeitrag für die Sommerferien (Betreuung durch das Familienland) schon seit vielen Jahren nicht erhöht worden ist. Eine Preisanpassung des Essens ist mit nächstem Schuljahr vorgesehen (von derzeit 3,50 auf 3,70 lt. Fr. Königsecker, GH Passauerhof). Die Ferienbetreuung kostet derzeit pro Woche € 47,00. In der Nachbargemeinde Königstetten ist die Ferienbetreuung mit € 70,00 pro Woche veranschlagt. Diese bieten aber auch verschiedenen Varianten (nur 1 Tag oder nur einen halben Tag) an.

Der GV beschließt folgenden Betreuungsbeitrag pro Sommerferienwoche ab 2019:

Für das 1. Kind 52,00 (vorher 47,00)

Für ein 2. Kind (derselben Familie) 34,00 (vorher 32,00)

Für ein weiteres Kind (derselben Familie) 16,00 (vorher 15,00)

Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge die Erhöhung wie kundgetan beschließen

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 13 – Beschlussfassung Heizkostenzuschuss 2018/2019

Da seitens des Amtes der NÖ Landesregierung ein Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2018/2019 in Höhe von € 135,00 gewährt wird, empfiehlt der Gemeindevorstand dem Gemeinderat die Gewährung eines

Heizkostenzuschusses für sozial bedürftige PensionsbezieherInnen ebenfalls in Höhe von € 135,00 durch die Gemeinde zu beschließen.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge den Heizkostenzuschuss in Höhe von € 135,00 beschließen

Abstimmung: einstimmig

TOP 14 – Beschlussfassung Umbenennung VAZ

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 15 – Beschlussfassung Mietvertrag Marktgemeinde Tulbing – Verena Buder

Bgm. Buder: Mietvertrag wurde abgeändert. Es gibt nunmehr einen Hauptmieter (Verena Buder) und eine Untermieterin (Rebecca Hebda). Der Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (nicht mehr als drei Wohnungen). Verwendungszweck muss bewilligt werden. Indexanpassung jedes Jahr im Jänner. Für die Instandhaltung ist der Mieter zuständig.

Vergebührung des Vertrages tragen je zur Hälfte beide Vertragsparteien (Fr. Verena Buder und Marktgemeinde Tulbing). Schneeräumung wird vom Mieter durchgeführt. Parkplatz wird Gemeinde räumen.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge den Mietvertrag mit Verena Buder beschließen

Abstimmung: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (Buder und Kvasnicka wegen Befangenheit – Hr. Kvasnicka wurde bei der Erstellung des Vertrages beigezogen)

TOP 16 – Beschlussfassung Verlängerung KEM Vereinbarung bis 2022

Bgm. schlägt Verlängerung bis 2022 vor. € 8.061,00 Gesamtkosten bis 2022 für Betreuung und Erstellung von Konzepten.

GGR Knoll: Durch Förderung verringert sich der Beitrag der Gemeinde Tulbing.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge die Verlängerung der KEM Vereinbarung bis 2022 beschließen

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 17 - Beschlussfassung Übereinkommen Übernahme Straßenbaulast (NÖ Straßenbauabteilung 2)

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 2 – Tulln, wurde die Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 mit dem Ersuchen übermittelt, diese entsprechend zu unterfertigen.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge das Übereinkommen Übernahme Straßenbaulast (NÖ Straßenbauabteilung 2) beschließen

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 18 - Beschlussfassung Wartungsverträge Volksschule**WARTUNGSVERTRÄGE VOLKSSCHULE****1/211-614**

		netto	brutto	
Turkna	Turnhallenüberprüfung	155,00	186,00	
Schmidberger	Notbeleuchtung	1.450,00	1.740,00	
Resch-Dach	Überprüfung Dach	950,00	1.140,00	
Kone	Aufzug	1.282,11	1.538,53	
Hochrieder	Installationstechnik	4.998,38	5.998,06	
Fürstner	Dachmotoren + Rauchwarnentlüftung	135,00	162,00	
Fröling	Heizung	676,40	811,68	
Dormakaba	4 Außentüren mit Antrieb	664,00	796,80	
BWT	Wasseraufbereitung	125,00	150,00	
Furthner	Tafeln			alle 3 Jahre
		12.523,07		

GGR stellt die Frage, ob die jeweiligen Kosten Jahreskosten sind. Bgm. bejaht Frage.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge oben angeführte Wartungsverträge für die Volksschule beschließen

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 19 - Beschlussfassung Vertragsverlängerung der Rahmenvereinbarung 2019 – 2021 mit Fa. Porr

Seitens der Fa. Porr liegt für die Siedlungswasserbaumaßnahmen in Tulbing ein Angebot zur beiderseitigen Vertragsverlängerung der Rahmenvereinbarung von 2017 bis 2019 nun für den Zeitraum von 2019 bis 2021 vor. Die im Angebotsschreiben vom 23. Februar 2017 festgelegten Vertragsbedingungen werden beibehalten.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge die Vertragsverlängerung der Rahmenvereinbarung 2019 – 2021 mit Fa. Porr beschließen

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 20 - Beschlussfassung Wasserlieferübereinkommen Tulln

Der Bgm. berichtet über die Sitzung des Wasser-, Bauhof- und Tiefbauausschusses am 26.11.2018, bei der auch alle Gemeinderäte sowie DI Vanek geladen waren (Präsentation wurde an die Teilnehmer übermittelt). Es wurde vorrangig das Wasserlieferübereinkommen mit der Stadtgemeinde Tulln behandelt. Der Entwurf des Vertrages aus dem Jahr 2010 wurde mit einigen Änderungen und Ergänzungen an die Fraktionen übermittelt (Änderungen wurden rot hervorgehoben). Beschluss des Vertrages durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln wird am 5.12.2018 erfolgen.

Es folgt eine Diskussion, ob der Vertrag juristisch geprüft wurde.

GGR Knoll überreicht eine Stellungnahme von RA Dr. Viktor Igáli-Igálffy als Beilage für das Protokoll, der das Übereinkommen überarbeitet und Stellungnahmen abgegeben hat und spricht einige Punkte an (z.B. sollen unvorhergesehene Vorfälle konkretisiert werden).

Wortmeldung von GR Lackinger, die ebenfalls das Gutachten anspricht.

GR Hampejs: Tulln haftet nicht für eine bestimmte Wasserqualität. Vertrag ist nicht „wasserdicht“.

GR Wegscheider: MG Tulbing wird nicht schlechter behandelt als ein Bürger von Tulln. GR soll Vertrag vorbehaltlich Rechtskonformität beschließen

GR Hofmann: Im Sinne von Tulln und von uns Zustimmung des Vertrages, im Sinne beiderseitigen Einverständnisses soll Vertrag juristisch geprüft werden. Ist unter Vertragspartner üblich.

GR Hampejs: Kann Tulln jederzeit unsere Anlage überprüfen?

Bgm.: Ist auch in unserem Interesse.

GR Bläuel: Notar kann unterschreiben, RA haftet. Vertrag sollte geprüft werden.

GR Knoll bringt nochmals die 4 Varianten für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Tulbing zur Sprache:

Jahreskosten	Variante 1 – Zumischung evn Wasser	317.000,00
	Variante 2 – Zumischung Muckendorf	312.000,00
	Variante 3 – Zumischung Tulln	281.000,00
	Vairante 4 – Eigene Aufbereitung	296.000,00

Der Basisbetrag beträgt lt. DI Vanek € 194.500,00 für den Wasserzukauf mit einer Indexanpassung von 3 % p.a.

GGR Knoll argumentiert, dass bei der eigenen Versorgung keine zusätzlichen Kosten anfallen, nur Anschaffung einer Osmoseanlage. Laufende Kosten würden sich verringern. Gesehen auf 50 Jahre werden ca. 22,6 mio € für den Wasserbezug nach Tulln bezahlt werden. Sein Vorschlag: Als Alternative soll eine Probebohrung in Auftrag gegeben werden, Kosten ca. 20.000,00. GGR Knoll ist der Meinung, dass eine Zusage des Landes nicht verweigert werden kann, wenn Gemeinde Bohrung in tiefere Schichten beauftragt. Die von Bgm. bevorzugte Variante 3 „Zumischung Tulln“ würde für unsere Bürger-/innen die teuerste Lösung sein. Denn für den Berechnungszeitraum von 50 Jahren (lt. Studie VI Vanek) sind die Kosten für den Wasserzukauf (nur als Ware gesehen) € 22,6 mio gegenüber € 0 von unserem Brunnenwasser.

GR Hofmann hält fest, dass ausführliche Diskussionen im Wasserausschuss stattgefunden haben. Entschluss ist heute notwendig, ansonsten ist die Vereinbarung mit Tulln vom Tisch.

GGR Knoll: Falls Bohrung negativ, soll Variante 4 – Anlage selbst errichten beschlossen werden.

Bgm: Präsentation der 4 Varianten in der Ausschusssitzung. Tiefenbohrung birgt nach Rücksprache mit den Experten des Landes NÖ sehr viele Risiken. GGR Knoll war bei dem Gespräch mit Bgm. Buder dabei. Die Wasserversorgung soll für ca. 30 Jahren gewährleistet sein. Es fanden Probebohrungen durch die Fa. Gratzl statt - Geologen fanden in 90 m Tiefe kein Wasser. Tiefenseen sind bei uns nicht vorhanden. Berechnung der dynamischen Kosten: Projektkosten 7,6 mio seitens der Gemeinde.

GR Egger: falls eigene Bohrung, kann in 5 Jahren Wasser weg sein

GGR Knoll stellt den Antrag, eine Probebohrung zur Auffindung von Trinkwasser bis zu einer Tiefe von 55 m lt. Plan bis zu einer Gesamthöhe von € 20.000,00 zu beauftragen. Die Kosten für die Errichtung eines Tiefenbrunnens – basierend auf dem Kalkulationsmodell von DI Vanek – würden sich auf € 375.000,00 belaufen. Auf die Frage, wie es sich bei einem Tiefenbrunnen mit dem Brunnenschutzgebiet erhält, antwortet Bgm. Buder, dass bei dieser Variante auch kein Brunnenschutzgebiet erforderlich sein würde. Falls das Ergebnis der Wasserqualität der Trinkwasserverordnung nicht entspricht oder anderwärtige Mängel bei der Probebohrung auftreten, soll die Variante 4 der Studie „Eigene Aufbereitung und Vergrößerung Schutzgebiet“ zu der geschätzten Gesamthöhe von € 3.120.000,00 zur Beauftragung kommen. Die Finanzierung soll durch ein Darlehen mit 25jähriger Laufzeit erfolgen.

Bürgermeister Buder lässt über den **Antrag** von GGR Knoll **abstimmen**:

2 Stimmen dafür (Knoll, Lackinger), 3 Stimmenthaltungen (Potetz, Kvasnicka, Hampejs), 14 Stimmen dagegen.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge das Wasserlieferübereinkommen mit Tulln beschließen vorbehaltlich der rechtlichen Übereinstimmung

Abstimmung: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (Lackinger, Knoll)

TOP 21 - Beschlussfassung Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

Auf dem Grundstück von Frau Rosmarie Czerwenka, Pappelgasse 3, 3434 Wilfersdorf, befindet sich eine Wasserkraftanlage. Die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus dem Altbach zum Betrieb einer Wasserkraftanlage an diesem Standort, befristet bis 31.01.2027, wurde mit Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Tulln vom 30.01.2017, TUW2-WA-16110/001 erteilt.

Im Dienstbarkeitsbestellungsvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Tulbing und Frau Rosmarie Czerwenka, Pappelgasse 3, Wilfersdorf, räumt die Marktgemeinde Tulbing Frau Rosmarie Czerwenka als Eigentümerin des Grundstückes 124/7 auf ihre Lebensdauer, längstens jedoch bis ein Jahr nach Erlöschen der entsprechenden wasserrechtlichen Bewilligung das Recht zur Wasserentnahme aus dem Altbach zum Betrieb der Wasserkraftanlage ein.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit Frau Rosmarie Czerwenka beschließen

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 22 - Beschlussfassung Anpassung Beitrag Musikschule

Der Bgm. berichtet, dass es Gespräche mit der Musikschule Tulln und den Filialgemeinden Langenrohr, Judenau und Tulbing bezüglich Anpassung Beitrag Musikschule gegeben hat.

Anpassung des Musikschulgeldes:

Einzelunterricht 50 Minuten: Schüler zahlt 79,50 statt 78,00; Gemeindebeitrag 57,50 statt 56,00.

Einzelunterricht 40 Minuten: Schüler zahlt 64,00 statt 63,00; Gemeindebeitrag 40,00 statt 39,00.

Einzelunterricht 25 Minuten: Schüler zahlt 51,00 statt 50,00; Gemeindebeitrag 34,00 statt 33,00.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge die Erhöhung des Musikschulgeldes für 2018/2019 beschließen

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 23 – Beschlussfassung Stellungnahme zur Kundmachung Biosphärenpark

Die Niederösterreichische Landesregierung beabsichtigt die Erlassung einer neuen Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald 2018.

Die Auswirkungen auf die örtliche Raumordnung:

1. In Kernzonen ist die Widmung von Flächen als Bauland oder als Verkehrsfläche im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF unzulässig. Bei Umwidmungen von Flächen innerhalb von Kernzonen sind nur die Grünlandwidmungsarten Land- und Forstwirtschaft, Ödland/Ökoflächen und Freihalteflächen zulässig.
2. In Pflegezonen darf eine Widmung von Flächen als Bauland nur dann festgelegt werden, wenn
 - a) dies der Verbesserung der Siedlungsstruktur dient (z.B. Schließung der Baulandlücken, Abrundung von Siedlungsgebieten) und
 - b) im Gemeindegebiet die beabsichtigte Widmung sonst nicht möglich ist.
3. In Pflegezonen sind nur die Grünlandwidmungsarten Land- und Forstwirtschaft, erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grüngürtel, Ödland/Ökoflächen und Freihalteflächen zulässig.

Die Kundmachung über die Erlassung einer neuen Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald war bis 21.11.2018 an der Amtstafel ausgehängt und jede Person ist berechtigt, innerhalb des Begutachtungszeitraumes von 6 Wochen, bis spätestens 18.12.2018 eine schriftliche Stellungnahme einzubringen.

Lt. Fr. DI Seebacher vom Raumplanungsbüro Dr. Paula wird es eine allgemeine Stellungnahme seitens der Ingenieurkammer für Wien/NÖ/Bgld geben, die sich vor allem auf die starke Einschränkung der künftig zulässigen Grünlandwidmungsarten v.a. in der Pflegezone beziehen wird.

Folgende Bereich sind in der Gemeinde betroffen:

Tulbing Ost:

südlich des bestehenden Sportplatzes -Trainingsplatz ??

südlich der Ga-Widmung wäre keine Erweiterung Richtung Süden möglich; allerdings ist hier ohnehin eine Forstfläche im Bestand; (Hinweis: im RegROP liegt Ga-Widmungsfläche und der nördlich und südlich angrenzende Bereich als erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen.)

Tulbing/Waldgasse: Grdst. Nr. 184/4 tlw. als Glp gewidmet

Tulbingerkogel: Groissauhof; langfristig Glf für Koppeln, etc. ausreichend? (Gspo Widmung wäre aufgrund der gepl. schriftlichen Festlegungen in der o.a. VO künftig nicht möglich.)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Entwurf zur Verordnung über die Kern - und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018

1.1. Ausgangslage

Die Marktgemeinde Tulbing liegt teilweise im Wirkungsbereich der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald (BPWW). Diese Verordnung wurde von der NÖ Landesregierung im Jahr 2008 verordnet (LGBl. 5760/1-0).

Derzeit liegt ein Entwurf zur Verordnung über die Kern - und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018 zur Begutachtung bis 11.12.2018 auf.

Die Kernzonen sollen unverändert bleiben. Die Pflegezonen werden basierend auf einer aktuellen flächendeckenden Biotopkartierung neu abgegrenzt. Weiters wird der Wortlaut der Verordnung betreffend Pflegezonen abgeändert.

Die wesentlichsten Änderungen gegenüber der derzeit rechtsgültigen Fassung der Verordnung stellen sich wie folgt dar:

- Erweiterung der Pflegezonen
Das Flächenausmaß der Pflegezonen steigt von derzeit 16% des gesamten BPWW auf 28%. Mehr als die Hälfte der Vergrößerung sind den ergänzten Gewässerpuffern umfließende Gewässer zuzuordnen, die restlichen Erweiterungen beziehen sich auf andere wertvolle Lebensräume.
- Änderung der textlichen Festlegungen
Im Verordnungstext werden die Bestimmungen hinsichtlich der Pflegezonen abgeändert.
Baulandwidmungen sind weiterhin nur zur Verbesserung der Siedlungsstruktur (z.B. Schließung von Baulandlücken, Abrundung von Siedlungsgebieten) zulässig. Maßgeblich bei dem Entwurf ist, dass künftig nur mehr wenige Grünlandwidmungsarten in den Pflegezonen zulässig sein sollen, nämlich Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf), erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb), Grüngürtel (Ggü), Grünland-Ödland/Ökofläche (Gö) und Grünland-Freihaltefläche (Gfrei).

Zu dem vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des BPWW besteht offiziell die Möglichkeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeit wird von der Marktgemeinde Tulbing durch folgende Stellungnahme wahrgenommen:

2. Stellungnahme der Marktgemeinde Tulbing

2.1. Allgemeines zu § 2 Absatz 3

Die Regelungen der zulässigen Widmungsarten in den Pflegezonen haben sich bezüglich der zulässigen Grünlandwidmungsarten maßgeblich verändert, da nun nur mehr die Grünlandwidmungsarten Land- und Forstwirtschaft, erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grüngürtel, Ödland / Ökoflächen und Freihalteflächen zulässig sind. Es wird dabei zudem keine Unterscheidung zwischen einer allfälligen Umwidmung und dem

Widmungsbestand gemacht. Damit könnte ein Widerspruch zu bestehenden Widmungsfestlegungen entstehen.

Entsprechend der neu getroffenen Regelung sind geringfügige Korrekturen und Abänderungen von bestehenden Grünlandwidmungsarten, wie z.B. Grünland-Lagerplätze, Grünland-Sportstätten und Grünland-Spielflächen ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Widmung von Grünland-Wasserflächen.

Es wird somit bezüglich der Grünlandwidmungsarten eine wesentlich strengere Regelung in der Pflegezone als bei Baulandwidmungen (vgl. § 2 Absatz 2) getroffen.

Weiters wird hier keine Aussage hinsichtlich der Verkehrsflächenwidmung gemacht.

In den Screeningunterlagen zum Entwurf wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Pflegezonen mit den örtlichen Entwicklungskonzepten abgeglichen wurde. In Tulbing ist ein Entwicklungskonzept in Ausarbeitung, daher werden in diesem Fall die Regionalen Siedlungsgrenzen lt. Reg. ROP Wien Umland zum Abgleich herangezogen.

Ein Gespräch mit der Gemeinde während der Erstellung des Entwurfs wäre wünschenswert gewesen. Insbesondere aktuelle Planungsüberlegungen im Grünland hätten damit im Vorfeld angesprochen und geprüft werden können.

Es wird allgemein angeregt, die in Pflegezonen zulässigen Widmungsarten (Grünland und Verkehrsflächen) zu überarbeiten bzw. nach fachlicher Prüfung zu ergänzen.

Weiters wird empfohlen, die Formulierung des Absatzes 3 dahingehend abzuändern, dass zumindest Korrekturen, Abänderungen und kleinräumige Erweiterungen von bestehenden oder ausgewählte Grünlandwidmungsarten und Verkehrsflächen in den Pflegezonen entsprechend der derzeit rechtsgültigen Regelung weiterhin zulässig bleiben.

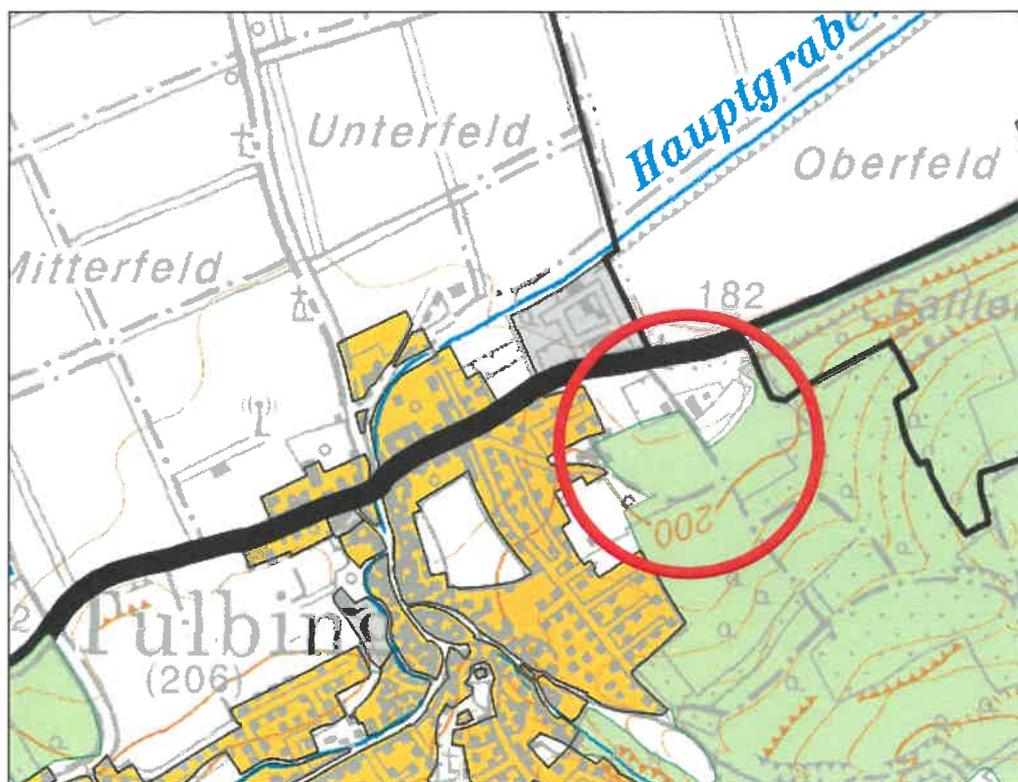
2.2. Standortbezogene Stellungnahme

Planungsüberlegungen - Erweiterung der Sportstätte und des Altstoffsammelzentrums: KG Tulbing

In der Marktgemeinde Tulbing gibt es Planungsüberlegungen hinsichtlich Erweiterung der bestehenden Sportstätte und Erweiterung des Altstoffsammelzentrums im Bereich Tulbing Ost (südlich der Straße L118).

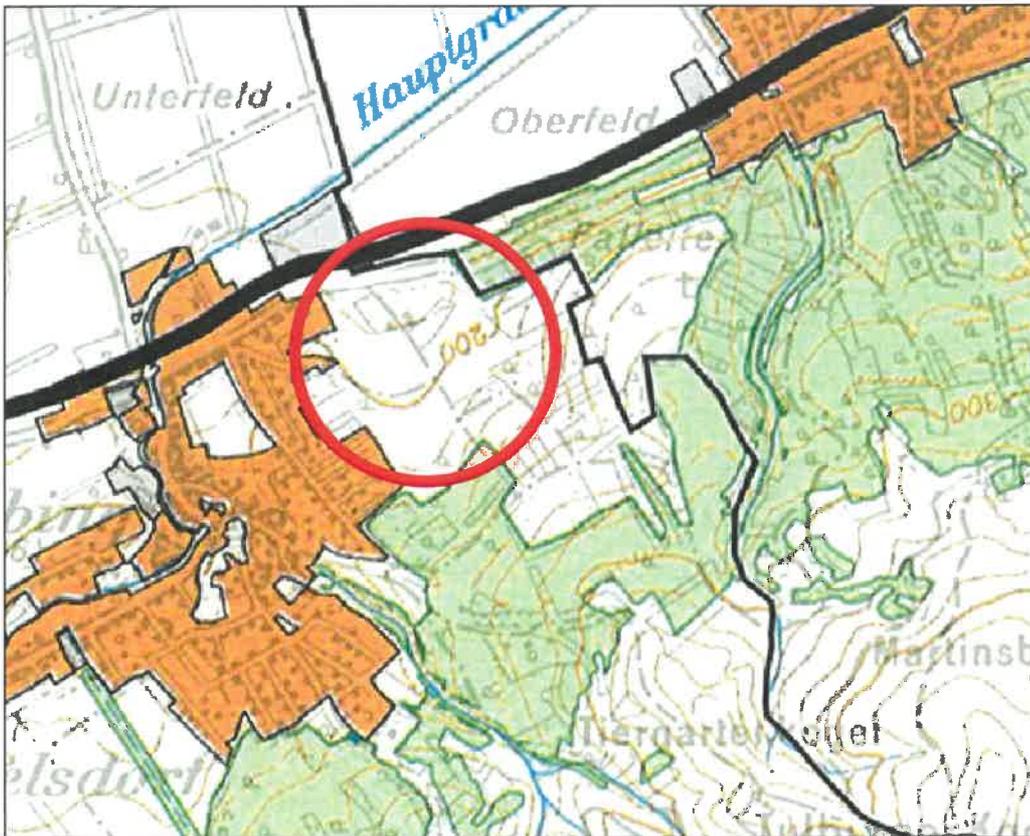
Im Entwurf der Verordnung ist im südlichen Anschluss an die bestehende Sportstätte eine Pflegezone ausgewiesen (siehe Abbildung 1). Aufgrund dieser Ausweitung der Pflegezone verbunden mit den neuen schriftlichen Regelungen besteht künftig keine Möglichkeit mehr, die Sportstätte Richtung Süden zu erweitern. Richtung Westen soll keine Sportstättenerweiterung mehr stattfinden, um etwaige Störungseinflüsse auf das bestehende Wohnbauland zu verhindern, weshalb im Flächenwidmungsplan ein Grüngürtel gewidmet ist.

Abbildung 1: Ausschnitt aus Anlage 3, Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018 - Entwurf; Planungsüberlegungen betreffend Sportplatzweiterung, Altstoffsammelzentrum an Straße L118, KG Tulbing



Eine Erweiterung des Sammelzentrums oder Errichtung eines neuen Altstoffsammelzentrums an der Straße L118 ist ebenfalls angedacht, wobei die Pflegezone im Entwurf bis etwa zur bestehenden Forstfläche reicht. Hier würde also der Bereich nördlich des bestehenden Sammelzentrums grundsätzlich für eine Erweiterung genutzt werden können, südlich grenzt unmittelbar eine Forstfläche an. Der Bereich östlich des Schießstattweges liegt wiederum im erhaltenswerten Landschaftsteil lt. Reg ROP Wien Umland Nordwest, der allerdings keine so starke Schutzwirkung wie die Pflegezonen lt. Entwurf 2018 hat. Ein größerer Planungsspielraum wäre hier für die Gemeinde gegeben, wenn z.B. eine Verkleinerung der Pflegezone gegenüber dem Entwurf erfolgen würde. Derzeit verläuft die Grenze der Pflegezone deutlich weiter südlich (vgl. nachstehende Abbildung).

Abbildung 2: Ausschnitt aus Anlage 1, Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2008



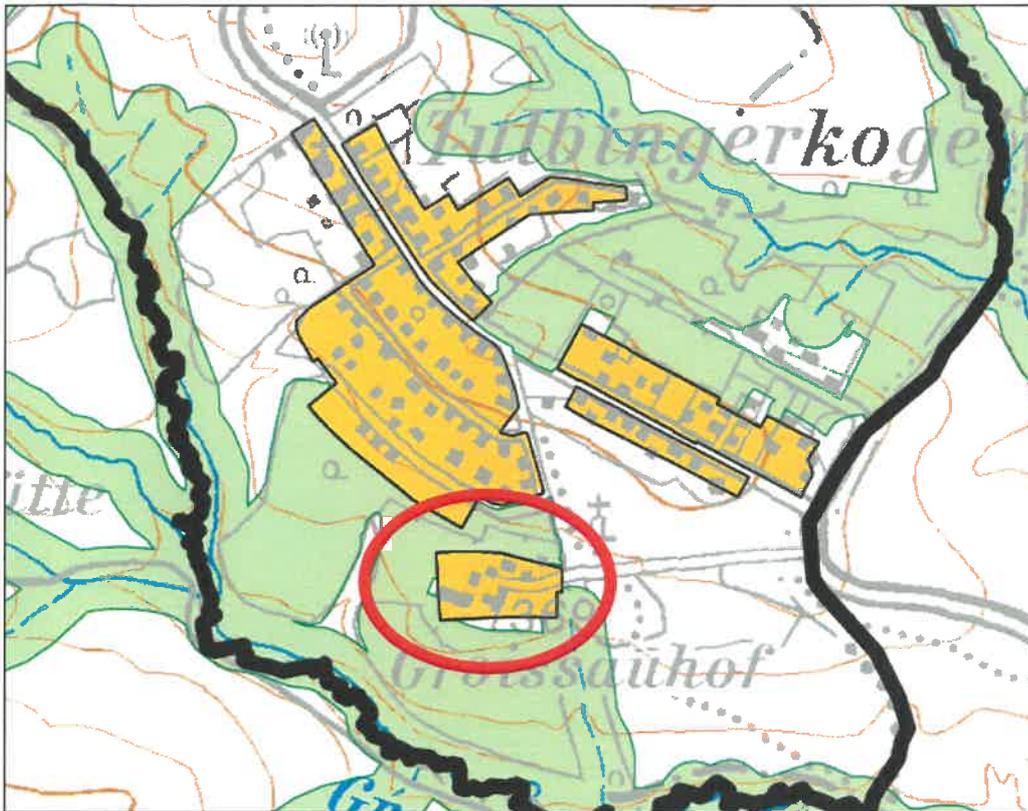
Es wird ersucht, die schriftlichen und/oder die planlichen Festlegungen in der geplanten Verordnung unter Berücksichtigung der Planungsüberlegungen der Gemeinde zu prüfen und derart abzuändern, dass eine etwaige Erweiterung der Sportstätte und des Sammelzentrums bzw. die Errichtung eines neuen Altstoffsammelzentrums künftig nicht erschwert oder gar ausgeschlossen ist.

Sicherung des Standortes - Reitstall / Reitsportanlage Groissauhof, Tulbingerkogel, KG Tulbing

Am Tulbingerkogel befindet sich südlich des Wohngebiets eine Reitsportanlage („Reitstall Groissauhof“), die lt. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan als Bauland Sondergebiet-Reitsportanlage (BS-RTS) und Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist.

Das als BS-RTS gewidmete Areal ist im Entwurf der Verordnung fast zur Gänze von einer Pflegezone umschlossen (siehe Abbildung 3). Aufgrund mit den neuen schriftlichen Regelungen besteht hier künftig keine geeignete Möglichkeit, im Anschluss an das Sondergebiet bei Bedarf (z.B. zur langfristigen Sicherung der gesamten Reitsportanlage bzw. des Betriebsstandortes) eine Sportstättenwidmung (z.B. für Reitplatz; Gspo-Reiten) festzulegen.

Abbildung 3: Ausschnitt aus Anlage 3, Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018 - Entwurf; Standort Reitstall/Reitsportanlage Groissauhof, Tulbingerkogel, KG Tulbing



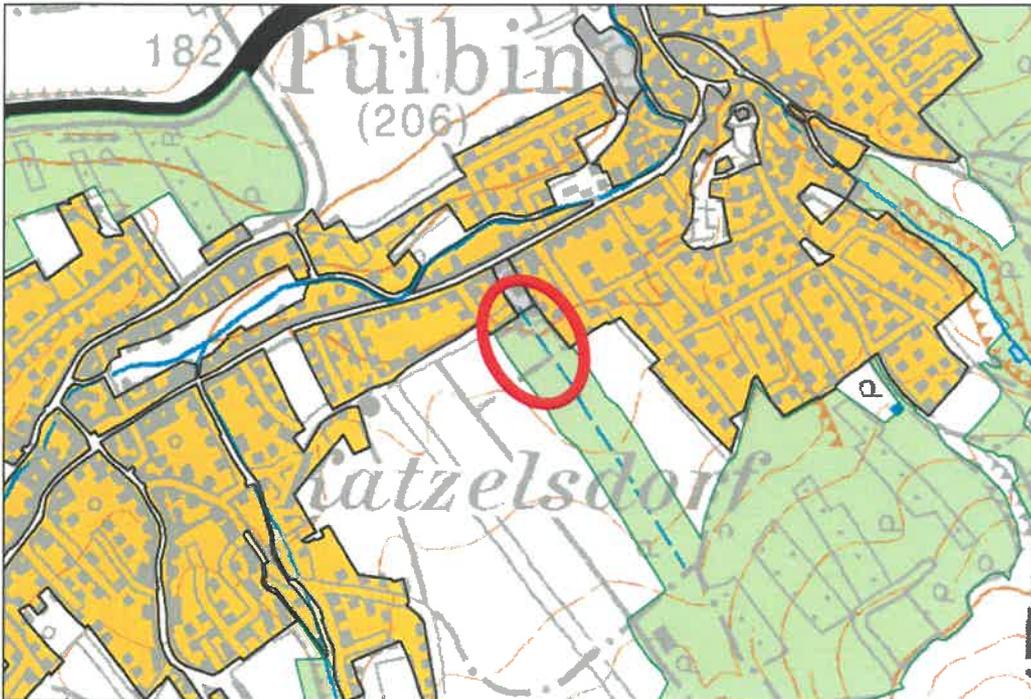
Es wird ersucht, die schriftlichen und/oder die planlichen Festlegungen in der geplanten Verordnung unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Nutzungen und einer langfristigen Sicherung der Reitsportanlage bzw. des Betriebsstandortes zu prüfen und derart abzuändern, dass die Widmung einer Sportstätte (mit Einschränkung auf Reitsport) künftig nicht erschwert oder gar ausgeschlossen ist.

Bestehende Widmung Lagerplatz / Erweiterung, Waldgasse, KG Tulbing

In der KG Tulbing ist das Grundstück Nr. 184/4, KG Tulbing, im nördlichen Teil als Bauland Betriebsgebiet und im südlichen Teil als Grünland Lagerplatz (Glp) bzw. Grünland Grüngürtel-Abstandsgrün (Ggü-AG) gewidmet.

Das als Glp/Ggü gewidmete Areal liegt im Entwurf der Verordnung zur Gänze in der Pflegezone (siehe Abbildung 4). Aufgrund einer Ausweitung der Pflegezone und verbunden mit den neuen schriftlichen Regelungen besteht hier künftig keine Möglichkeit, das Glp-Areal bei Bedarf zu erweitern, weil das westlich angrenzende Grundstück nun auch als Pflegezone festgelegt ist und östlich ein Wohngebiet anschließt.

Abbildung 4: Ausschnitt aus Anlage 3, Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018 - Entwurf; Standort Widmung Glp, Waldgasse, KG Tulbing



Es wird ersucht, die schriftlichen und/oder die planlichen Festlegungen in der geplanten Verordnung unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Glp-Widmung samt Erweiterung Richtung Westen zu prüfen und derart abzuändern, dass die derzeitige Nutzung der Glp-Fläche nicht erschwert wird und eine etwaige Erweiterung der Glp-Fläche künftig nicht ausgeschlossen ist.

GR-Beschluss: einstimmig

TOP 24 – Beschlussfassung Annahmeerklärung des Förderungsvertrages für die WVA BA 7

Damit der Förderungsvertrag betreffend Wasserversorgungsanlage BA 7 – Anpassung und Sanierung Brunnenfeld Katzelsdorf - Rechtsgültigkeit erlangt, muss folgende Annahmeerklärung vom Gemeinderat beschlossen werden:

„Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Tulbing, GKZ 32134, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 26.11.2018, Antragsnummer B701766, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungs-anlage BA 7 Anpassung und Sanierung Brunnenfeld Katzelsorf“

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

Eigenmittel	€ 5.500,00
Landesmittel	€ 0
Bundesmittel	€ 44.000,00
Restfinanzierung (Darlehen)	€ 390.500,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 440.000,00

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung des Förderungsvertrages für die WVA BA 7 beschließen

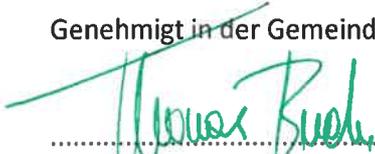
Abstimmung: Zustimmung einstimmig

Protokoll der GR-Sitzung (18) vom 4. Dezember 2018

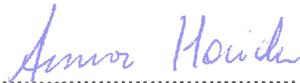
Ende der öffentlichen Sitzung: 21.54 Uhr

19. MRZ. 2019

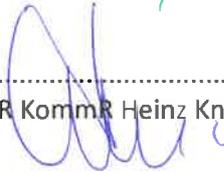
Genehmigt in der Gemeinderatsitzung am



 Bgm. KR Thomas Buder



 Vbgm. Anna Haider



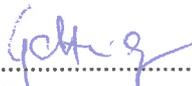
 GGR KommR Heinz Knoll

entschuldigt bei GR-Sitzung 19.3.19

 GR Dr. Renate Hofmann

nicht anwesend bei GR-Sitzung 4.12.18

 GR Peter Gesperger



 Monika Gattinger (Schriftführerin)

04.12.2018
II/GK

KR Heinz Herbert Knoll
Lärchengasse 4
3434 Wilfersdorf

Per Email: heinz.knoll@aon.at

Betreff: **Marktgemeinde Tulbing
Entwurf vom 26.09.2018 des Übereinkommen mit Stadtgemeinde Tulln
betreffend Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Tulbing
Besprechung vom 03.12.2018
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr KR Knoll!

Zu dem mir gestern zur Kenntnis gebrachten Entwurf der Stadtgemeinde Tulln (im Folgenden kurz: Stadtgemeinde) des in Aussicht genommenen Übereinkommen mit der Marktgemeinde Tulbing (im Folgenden kurz: Marktgemeinde) halte ich das Ergebnis der gestrigen Besprechung fest, wie folgt:

Punkt III lautet „*Ergibt sich bei unvorhergesehenen Ereignissen die Notwendigkeit, die Wasserabgabe einzuschränken, so hat die Marktgemeinde Tulbing während dieser Zeit eine entsprechende Verminderung der sub. II. vereinbarten Wassermenge ohne Anspruch auf eine Entschädigung zu dulden.*“

Stellungnahme: Die unvorhergesehenen Ereignisse sind zu konkretisieren und allenfalls auf wichtige von der Stadtgemeinde nicht beeinflussbare Vorfälle einzuschränken. Zu klären ist, ob die Stadtgemeinde hierbei Vorfälle von höherer Gewalt meint. Gleichzeitig ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen überhaupt der Marktgemeinde Entschädigungsansprüche wegen Nicht- oder Unterversorgung des Wassers an die Stadtgemeinde zustehen.

Punkt IV lautet „*Zur Deckung starrer Betriebskosten wird ein Grundbezug von 150.000 m³ p.a. vereinbart und im Verrechnungszeitraum vorgeschrieben. Bei Minderlieferungen die durch die Stadtgemeinde verschuldet werden, wird nur die tatsächlich gelieferte Wassermenge verrechnet.*“

Stellungnahme: Worin liegt ein Verschulden der Stadtgemeinde an Minderlieferungen? Dies ist zu definieren. Feststeht, dass in diesem Falle die Marktgemeinde die Kosten des Grundbezugs von 150.000 m³ zu zahlen hat, auch wenn ein geringerer Bezug als 150.000 m³ geliefert wird.

knoll heinz herbert kr-marktgemeinde tulbing-stadtgemeinde tulln-wasserlieferübereinkommen-prüfung entwurf

Punkt V lautet (nur auszugsweise): „Der Wasserverbrauch wird nach den Ablesungen des Wasserzählers an der Übergabestelle bestimmt, wobei die Marktgemeinde Tulbing die Kosten für die Errichtung der Anschlussstelle (Flansch DN 150 am Wasserwerk Tulbing) und der Verbindungsleitung zum gemeindeeigenen Tulbinger Netz trägt. Der Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde entgeltlich beigestellt und instandgehalten. Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt durch Organe der Stadtgemeinde jährlich, wobei es der Marktgemeinde Tulbing freisteht, einen Vertreter zu den Ablesungen zu entsenden. Die Angaben des Wasserzählers sind, wenn sie die Fehlergrenze von 5 v.H. auf oder ab nicht überschreiten, verbindlich.“

Stellungnahme: Im Entwurf fehlt die Verpflichtung der Stadtgemeinde auf ihre Kosten eine Verbindungsleitung von Tulln zur Anschlussstelle am Wasserwerk Tulbing zu errichten (Verbindungsstrecke rund 8 km) und diese Verbindungsleitung in Stand zu halten.

Es ist zu definieren, dass der von der Stadtgemeinde beigestellte Wasserzähler geeicht sein muss. Dieser Wasserzähler soll von der Stadtgemeinde entgeltlich, das heißt auf Kosten der Marktgemeinde, beigestellt und in Stand gehalten werden. Es wird vorgeschlagen, diese Kosten zu beziffern bzw. zu konkretisieren.

Die Fehlergrenze mit einer Schwelle von 5 % ist meines Erachtens in Hinblick auf die voraussichtliche Abnahmemenge des Wassers von 300.000 m³ zu hoch. Gleiches gilt im Falle des Stillstandes. Angeraten wird eine Schwelle von nur 2,5 %.

Punkt VIII lautet (nur auszugsweise): „Die Marktgemeinde Tulbing hält die Stadtgemeinde gegenüber allen Schadenersatzansprüchen dritter Personen schad- und klaglos, die aus einem solchen Titel Ersatzansprüche an die Stadtgemeinde stellen. Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die durch den Zustand der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde verursacht worden sind, wenn und insoweit Organe der Stadtgemeinde die Instandsetzung bzw. Instandhaltung vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise vernachlässigt haben.“

Von der Stadtgemeinde beabsichtigte Wasserabsperungen werden, ausgenommen bei plötzlichen Gebrechensfällen, nach Möglichkeit zwei Tage vorher bekanntgegeben.“

Stellungnahme: Ich würde folgende Formulierung des ersten auszugsweise wiedergegebenen Satzes vorschlagen: „Die Marktgemeinde hält die Stadtgemeinde gegenüber berechtigten Schadenersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos, die aus einem solchen Titel Ansprüche gegen die Stadtgemeinde stellen.“

Die Schad- und Klagloshaltung der Marktgemeinde gegenüber der Stadtgemeinde entfällt, wenn die den Ansprüchen zugrunde liegenden Schäden den Zustand der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde betreffen, dies unabhängig, ob die Schäden bei Instandsetzung oder Instandhaltung der Anlagen der Stadtgemeinde auf ein schuldhaftes Verhalten der Organe der Stadtgemeinde zurückzuführen sind.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich gegenüber der Marktgemeinde, unvorhergesehene Wasserabsperungen zwei Tage im Vorhinein schriftlich bekanntzugeben.

Punkt IX lautet: „Die Marktgemeinde Tulbing haftet der Stadtgemeinde für alle Schäden, die durch den Betrieb der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Tulbing an den Anlagen der Stadtgemeinde im Zuge der vertragsgegenständlichen Wasserabgabe entstehen.“

Stellungnahme: Eine verschuldensunabhängige Haftung der Marktgemeinde, insbesondere für die Versorgungsleitung (Anlagen der Stadtgemeinde!), ist jedenfalls auszuschließen. Im Gegenteil haftet die Stadtgemeinde für den ordnungsgemäßen Zustand und für die Funktion der Verbindungsleitung bis zur Anschlussstelle.

Punkt X lautet: „Für den Wasserbezug wird ein Wasserpreis von EUR 1,14 ohne Mehrwertsteuer, pro m³ der gelieferten Wassermenge vereinbart.

Für das Bereitstellen des Wassers wird pro m³ Nennbelastung des Zählers ein Betrag von EUR 38,04 + USt. zur Verrechnung gebracht.“

Stellungnahme: Für mich ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Ursachen der Preis für Wasser und für das Bereitstellen des Wassers gegenüber den ursprünglich angesetzten Ziffern stark erhöht wurde. Im zweiten Absatz des Punktes X ist genau zu definieren, welcher Zähler für die Verrechnung der Bereitstellungskosten herangezogen wird. Handelt es sich hierbei ausschließlich um den Zähler der Stadtgemeinde bei der Anschlussstelle?

Punkt XIII lautet (nur auszugsweise): „Es wird weiters für beide Seiten ein Kündigungsverzicht von 25 Jahren vereinbart. Nach Ablauf des Kündigungsverzichts sind beide Vertragspartner berechtigt, das Übereinkommen unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum 1.1. ohne Angabe von Gründen aufzukündigen.“

Stellungnahme: ~~Die Bindungsfrist von 25 Jahren ist meines Erachtens zu lange. Empfohlen wird eine Reduktion auf 10 Jahre. Die Aufkündigung nach Ablauf der Frist des Kündigungsverzichts hat schriftlich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist zum Jahresende (31.12.) zu erfolgen.~~

Ich bitte um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dr. Viktor Igáli-Igálffy
Rechtsanwalt

1030 Wien, Landstrasser Hauptstraße 34/DG

Tel: 01 / 713 80 57, Fax: 01 / 713 07 76

Email: vii@igali-igalffy.eu

R040102

Bgm. Thomas Buder

Betrifft:

Gemeinderatsitzung 4. Dezember 2018

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in den öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung:

Beschlussfassung Annahmeerklärung des Förderungsvertrages für die WVA BA 7

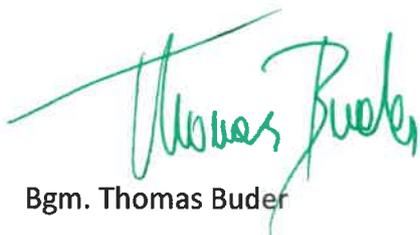
Begründung:

Damit der Förderungsvertrag betreffend Wasserversorgungsanlage BA 7 – Anpassung und Sanierung Brunnenfeld Katzelsdorf - Rechtsgültigkeit erlangt, muss folgende Annahmeerklärung vom Gemeinderat beschlossen werden:

„Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Tulbing, GKZ 32134, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 26.11.2018, Antragsnummer B701766, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 7 Anpassung und Sanierung Brunnenfeld Katzelsdorf“

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

Eigenmittel	€ 5.500,00
Landesmittel	€ 0
Bundesmittel	€ 44.000,00
Restfinanzierung (Darlehen)	€ <u>390.500,00</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 440.000,00



Bgm. Thomas Buder

Tulbing, 4. Dezember 2018